

trat. Die Forderung nach maximaler gesellschaftlicher Wirksamkeit der justiziellen Tätigkeit, die Diskussion über die Gesamtverantwortung der staatlichen Organe für die Bekämpfung der Kriminalität und die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und Sicherheitsorganen und den Organen der Staatsmacht wird so verstanden, als seien die Strafrechts Verletzung und das Strafverfahren nur noch der bloße Anlaß, um sich mit der staatlichen Leitungstätigkeit und anderen Fragen mit dem Ziel ihrer Verbesserung zu befassen. Das ist prinzipiell falsch und widerspricht der Linie der Partei. Die Möglichkeit und Notwendigkeit der schrittweisen Überwindung der Kriminalität mit dem Ziel, diese im Zuge des kommunistischen Aufbaus zu liquidieren, hebt vielmehr die Bedeutung jedes einzelnen Strafverfahrens und der Feststellung der individuellen Verantwortlichkeit. Die Kritik an der Rechtsprechung richtet sich doch nicht gegen die Verhandlung des Einzelfalls im Strafverfahren, sondern gegen seine isolierte, positivistische und damit unseren Umwälzungsprozeß hemmende Behandlung. Die Justizorgane leisten nach wie vor — jedoch entsprechend den neuen Entwicklungsbedingungen — mit ihrer Rechtsprechung und der dazu gehörigen Auswertung ihren Beitrag zum gesellschaftlichen Gesamtprozeß⁶.

Hinderer kommt im ersten Abschnitt seiner Arbeit, in dem die Aufgaben der Straforgane und die Organisation ihrer Tätigkeit zur Durchführung der einzelnen Strafverfahren behandelt werden, auf die gleiche Problematik zu sprechen. Er legt dar, daß die Tätigkeit der Untersuchungsorgane, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte so zu gestalten ist, „daß das einzelne Strafverfahren und die Aufdeckung der gesellschaftlichen Zusammenhänge bei der Leitung der Gesellschaft auf dem Wege der sozialistischen Umgestaltung als Beispiel für die Überwindung gesellschaftlicher Widersprüche größte Massenwirksamkeit erzielt“. Das schließt ein, daß jede begangene Straftat in ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang aufgedeckt werden muß. Der Verfasser betont, daß diese Forderung, jede einzelne Straftat aufzudecken und die gesellschaftlich notwendigen Konsequenzen durchzusetzen, im wörtlichen Sinne zu verstehen ist. Er wendet sich gegen jede Unterschätzung der Aufdeckung von Straftaten und der Durchführung einzelner Strafverfahren. Es gilt vielmehr die Tätigkeit der Straforgane so zu qualifizieren, daß sie zu einem wichtigen Instrument der Leitung der Gesellschaft bei der sozialistischen Umgestaltung, besonders bei der politisch-ideologischen Erziehung der Massen wird.

Mit dem Eintritt unserer Gesellschaft in die Etappe des vollentfalteten sozialistischen Aufbaus erstand vor den Straforganen die Aufgabe, eine planmäßige Arbeit bei der Durchführung der Strafverfahren zu entwickeln, d. h. die isolierte Fallpraxis und damit das Getriebensein von einzelnen Fällen zu überwinden. Diese Forderung der Partei ist noch nicht in vollem Maße realisiert worden. Deshalb kommt auch den Darlegungen Hinderers zur Entwicklung einer planmäßigen Arbeit weiterhin aktuelle Bedeutung zu.

Der noch vorhandene Nachtrab hinter den einzelnen Fällen hemmt die planmäßige und systematische Arbeit der Straforgane und beeinträchtigt die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung. Hinderer behandelt unter Verwertung der bisherigen Publikationen die Voraussetzung für eine planmäßige Arbeit. Er betont u. a. die Notwendigkeit der Kenntnis der objektiven Entwicklungsgesetze und der konkreten Erfordernisse zu ihrer Durchsetzung unter den gegebenen historischen Bedingungen. Dabei beschäftigt er sich mit der Bedeutung und der Rolle der Beschlüsse der Partei und be-

gründet, daß ohne ihre Kenntnis und ohne sie zur Grundlage der Arbeit zu nehmen, eine politisch richtige Rechtsprechung in Übereinstimmung mit unseren Strafgesetzen nicht möglich ist. Die Beschlüsse der Partei sind zugleich Schlüssel für das Verständnis und die Durchsetzung der Dokumente der zentralen und der örtlichen Organe der Staatsmacht. In diesem Zusammenhang wird betont, daß eine planmäßige Arbeit der Straforgane gleichfalls bei der Durchsetzung der politischen, ökonomischen und kulturellen Aufgaben und der Überwindung der aufgetretenen gesellschaftlichen Hemmnisse und deren Ursachen erforderlich ist.

Es wird dann weiter zu der Losung „Das richtige Verfahren, zur richtigen Zeit und am richtigen Ort“ Stellung genommen. Hinderer schreibt, daß eine so formulierte Losung nur als die Forderung verstanden werden kann, in jedem Fall in Übereinstimmung mit unseren Gesetzen zu prüfen, ob ein Strafverfahren im Einzelfall erforderlich ist. Wird diese Frage bejaht, dann ist es zielstrebig unter Berücksichtigung seiner Besonderheiten durchzuführen, und zwar so, daß eine maximale Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung erzielt wird.

Eine planmäßige Behandlung der Strafsachen erfordert u. a., daß in jedem einzelnen Fall als Ergebnis der Zusammenarbeit der Sicherheits- und der Justizorgane darüber entschieden wird, welches konkrete gesellschaftliche Ziel erreicht werden soll. Diese Zielsetzung darf nicht erst nach dem Abschluß des Strafverfahrens zu seiner Auswertung festgelegt werden, sondern muß so früh als möglich in gemeinsamer Absprache zwischen den verantwortlichen Straforganen festgelegt werden. „Diese Zielsetzung, die im Prozeß der Durchführung des Strafverfahrens konkretisiert oder auch in Übereinstimmung mit neuen Ergebnissen geändert werden kann, gibt die Grundlage für verschiedene Schlußfolgerungen, z. B. für den Umfang der Ermittlungen durch die Untersuchungsorgane oder für die Art und Weise der Durchführung der gerichtlichen Hauptverhandlung sowie für die weitere gesellschaftliche Auswertung der gerichtlichen Entscheidung und der im Zusammenhang mit der Durchführung des Strafverfahrens getroffenen Feststellung.“

Im zweiten Abschnitt seiner Arbeit behandelt Hinderer Probleme der Einleitung und Durchführung der einzelnen Strafverfahren. Einleitend beschäftigt er sich mit der Bedeutung der Feststellung der objektiven Wahrheit. Dieses Problem, wie zutreffend festgestellt wird, ist nicht nur zur Begründung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit von größter Bedeutung, sondern gleichfalls für die Herausarbeitung von Schlußfolgerungen für die staatliche und gesellschaftliche Leitungstätigkeit. Vom Verfasser wird der gelungene Versuch gemacht, beispielhaft zu zeigen, wie die einzelnen Elemente des Verbrechens untersucht werden müssen und wie die Feststellungen sowohl für die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters und darüber hinaus zur maximalen Förderung unseres sozialistischen Umwälzungsprozesses genutzt werden müssen. Daraus ergibt sich für die Straforgane die Schlußfolgerung, bei der Durchführung der einzelnen Verfahren jede Abstraktion von den wesentlichen gesellschaftlichen Zusammenhängen zu überwinden. Das läßt seinerseits Schlüsse für die differenzierte Durchführung der Strafverfahren zu.

In diesem Abschnitt wird begründet, daß die Feststellung der objektiven Wahrheit nicht nur Bedeutung für die Entscheidung der Einzelsache hat, sondern eine entscheidende Grundlage der Straforgane für ihre Mitwirkung bei der allseitigen Herausbildung und Weiterentwicklung der sozialistischen gesellschaftlichen Praxis ist. Das wird im einzelnen von Hinderer gezeigt und mit einer Anleitung unserer Straforgane

⁶ Auf diese Problematik wird in einem späteren Beitrag noch prinzipiell eingegangen.